

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte im Freistaat  
Sachsen

über:

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 2

- im Postaustausch -

nachrichtlich:

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutz-  
schule Sachsen  
Sächsischer Landkreistag e. V.  
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.  
Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V.

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-34001  
Telefax +49 351 564-34009  
(Abt.)

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
4-2110/7/8-2021/42481

Dresden,  
11. Juni 2021

## **Fotografieren durch Dienstleistende der Feuerwehr am Einsatzort**

Das SMI hat vermehrt Anfragen und auch Beschwerden von Fotojournalisten in Bezug darauf erhalten, dass Dienstleistende der Feuerwehren während Ihrer Einsätze Fotos machen und diese dann an Printmedien wie z.B. die Bild, die Dresdner Morgenpost oder Ähnliche verkaufen. Aus diesem Anlass möchten wir auf die bestehende Verschwiegenheitspflicht der Feuerwehrangehörigen, deren Auswirkungen im Einsatz sowie auf die bestehende Rechtslage hinweisen.

### **1. Verschwiegenheitspflicht von Angehörigen der Feuerwehren in Sachsen**

Feuerwehrangehörige erhalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit häufig Einblicke in die Privatsphäre betroffener Personen. Diese Privatsphäre gilt es zu schützen. Deswegen besteht für alle Angehörigen einer Feuerwehr kraft Gesetzes eine besondere Verschwiegenheitspflicht. Mit den folgenden Hinweisen wird das ordnungsgemäße Verhalten aller Mitglieder der Feuerwehr zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht beschrieben. Diese Hinweise gelten auch im Hinblick auf die Teilhabe an den sozialen Netzwerken.

### **2. Begriff der Verschwiegenheitspflicht**

Die Verschwiegenheitspflicht ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter (Berufs-) Gruppen, ihnen anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verschwiegenheitspflicht dient dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs einer Person, die sich bestimmten Berufsgruppen oder Institutionen anvertraut. Insoweit kann ein Geheimnis etwa die Art und Weise einer Verletzung eines Patienten oder der Zustand einer von der Feuerwehr betretenen Wohnung sein. Anvertraut ist ein Geheimnis, wenn es einer/einem Feuerwehrangehörigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Feuerwehrdienstes mündlich,

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang  
Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4  
melden.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails /  
elektronische Dokumente sowie De-Mail  
unter [www.smi.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smi.sachsen.de/kontakt.htm).

schriftlich, oder auf sonstige Weise unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Vertraulichkeit ergibt. Sonst bekannt geworden ist ein Geheimnis, wenn es auf andere Weise, jedoch im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst, bekannt wird (z. B. durch Mithören des Funkverkehrs).

Die Pflicht der Verschwiegenheit gilt auch im Umgang mit sozialen Netzwerken. Dinge, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, dürfen dort nicht, auch nicht im Zusammenhang mit Berichten über die eigene Person, eingestellt werden.

### 3. Inhalt der Verschwiegenheitspflicht

Aus dem beschriebenen Begriff der Verschwiegenheitspflicht folgt:

- Im Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie in Dienstveranstaltungen der Feuerwehr bekannt gewordene Angaben zu Personen, persönlichen Verhältnissen und Wohnsituationen sowie Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Hierzu gehören auch Angaben zu Einsatzorten und zum Einsatzgeschehen.
- Aus dem Sprechfunkverkehr erlangte Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Bilder von Einsatzorten und Informationen über Einsätze dürfen nur von hierzu vom Gemeindeführer ausdrücklich legitimierten Feuerwehrdienstleistenden in soziale Netzwerke eingestellt werden.
- Die Veröffentlichung von Bild-, Ton und Videomaterial in der Presse oder in der Internetpräsenz der (Freiwilligen) Feuerwehr obliegt ausschließlich dem vom Gemeindeführer bestimmten Pressewart/-betreuer, dem Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter, dem für einen Einsatz zuständigen Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter oder dem Einsatzleiter. Im Einzelfall kann der Ortswehrleiter einen geeigneten Feuerwehrangehörigen damit beauftragen.
- Dies gilt auch für schriftliche oder mündliche Stellungnahmen gegenüber der Presse und für das Einstellen von Informationen und Bildern in soziale Netzwerke.
- Informationen über Einsätze und dort vorgefundene Umstände dürfen nur unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten gegeben werden. Sie dürfen polizeiliche Ermittlungen wegen Verdachts einer Straftat nicht erschweren.
- Für verbeamtete Angehörige der Feuerwehren gilt § 69 SächsBG. Danach erteilt Auskünfte an die Medien ausschließlich der Leiter der Behörde oder ein von diesem Beauftragter. Andere Beamte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### 4. Rechtsgrundlagen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Sachsen üben ihren Dienst weitestgehend ehrenamtlich aus. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in der Ausübung seines Ehrenamtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies bezieht sich auf sämtliche in der Ausübung des Ehrenamtes erworbenen Kenntnisse gegenüber Dritten. Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr darf nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden, z. B. durch den Verkauf von (selbst gefertigten) Einsatzfotos an Printmedien.

Nach § 19 Abs. 4 SächsGemO kann der Gemeinderat einem ehrenamtlich Tätigen, der seine Pflichten nach § 19 Abs. 1 gröblich verletzt, einer Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt, ein Ordnungsgeld von bis zu 500 Euro auferlegen.

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können auch zu disziplinarischen Maßnahmen, z. B. dem Ausschluss aus der Feuerwehr, führen (§ 18 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3 SächsBRKG).

Für die tarifbeschäftigten Angehörigen der Berufsfeuerwehren folgt die bestehende Verschwiegenheitspflicht aus § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005<sup>1</sup>.

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der beschriebenen Art kann nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen) bzw. in Verbindung mit § 353 b Abs. 1 Nr. 1 StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) strafbar sein.

*Für verbeamtete Angehörige der Feuerwehren oder hauptamtliche Kräfte* kann sich eine Strafbarkeit direkt nach den genannten Normen des StGB ergeben, da sie Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind.

Eine Strafbarkeit kann sich auch aus § 33 Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) ergeben, wenn Angehörige der (Freiwilligen) Feuerwehr am Einsatzort unerlaubt Fotos anfertigen und diese an Printmedien verkaufen. Nach § 33 Abs. 1 KunstUrhG kann mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Außerdem kann sich im Zweifelsfall eine Verantwortlichkeit des Bürgermeisters einer Gemeinde ergeben, wenn Bildmaterial von Einsätzen durch Angehörige einer Feuerwehr unbefugt angefertigt und verbreitet wurde. Als Leiter der Gemeindeverwaltung (§ 51 Abs. 1 SächsGemO), zu der die öffentlichen Feuerwehren gehören, hat er in geeigneter Weise das ordnungsgemäße Verhalten der Feuerwehrangehörigen in Einsätzen durch entsprechende Organisation, auch in Zusammenarbeit mit dem Gemeindefeuerwehrlleiter, sicher zu stellen. Nur wenn bekannt und geregelt ist, *wer wann was fotografieren darf oder fotografiert hat*, können alle Bestimmungen zum Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern eingehalten werden.

## 5. Verhältnis zur Presse

Nach § 3 des Sächsischen Gesetzes über die Presse gehört die Berichterstattung zu Unglücksfällen oder Brandeinsätzen zu den Informationsaufgaben der Medien gegenüber der Bevölkerung. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie berichten.

Die Feuerwehr als öffentliche Einrichtung ist verpflichtet, Medienvertretern auf Nachfrage Auskunft zu erteilen und sie bei ihrer Informationsgewinnung zu unterstützen. Dieses gilt auch für die Anfertigung von Bildmaterial. Der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten und die schutzbedürftige Privatsphäre der vom Schadensfall Betroffenen geht allerdings dem Informationsanspruch der Medien vor. Journalisten dürfen deshalb bei Ausübung ihrer Tätigkeit den Feuerwehreinsatz nicht behindern und weder

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 17 vom 30. August 2019

sich noch andere gefährden. Auch für sie gelten die grundsätzlichen Absperrmaßnahmen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten soll die Feuerwehr aber den Medien auch das Anfertigen von Bildmaterial ermöglichen.

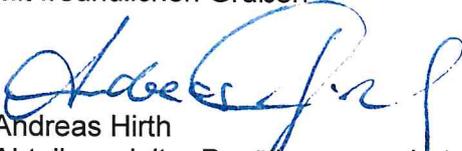
Da Presseauskünfte nur durch die Wehrleitung oder die Einsatzleitung gegeben werden dürfen, sind die Pressevertreter an die Einsatzleitung zu verweisen oder gegebenenfalls an den vorher bestimmten Pressebetreuer. Dieser sollte mit den Grundlagen der Pressearbeit vertraut sein und zwecks guter Erkennbarkeit eine Funktionsweste tragen.

In Absprache mit der Einsatzleitung sollte es den Fotografen und Fernsehteams ermöglicht werden, auch innerhalb der errichteten Absperrung Bildmaterial anzufertigen. Das Überschreiten der Absperrgrenze wird aber grundsätzlich nur unter Begleitung durch einen Pressebetreuer zugelassen.

Zum Informationsanspruch der Medien gehört auch die Berichterstattung über die Tätigkeit und Leistung der Feuerwehr. Kritische Nachfragen und Berichte müssen im Zweifel beantwortet beziehungsweise zugelassen werden. Hierzu gehören auch der Feuerwehr unangenehme Bilder, beispielsweise von geplatzten Schläuchen, nicht getragene persönliche Schutzausrüstung oder unvorteilhaften Ergebnissen von Einsatzhandlungen.

Die Landkreise werden gebeten, die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hirth  
Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz (komm.)  
Referatsleiter Grundsatz, Technik, Förderung  
Referatsleiter Brandschutz, Feuerwehrwesen